

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen.
- (2) Für den Verein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Finanzmittel des Vereins werden entsprechend ihres Verwendungszweckes und der hierfür festgelegten Verantwortung gemäß Anlage 1 auf die verschiedenen Kostenstellen (Vorstand und Abteilungen) aufgeteilt. Durch die Aufteilung wird keine finanzielle Selbstständigkeit der Kostenstellen begründet. Die Aufteilung dient ausschließlich zum Zwecke der Planung und Überwachung des Ausgabeverhaltens.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Grundlage für die Finanzarbeit des Vereins ist der Haushaltsplan. Er besteht aus dem Haushaltsplan des Vereins, den Haushaltsplänen der Abteilungen und den Plänen für Zentralveranstaltungen. Die Zuordnung der Haushaltsposten nach Kostenarten und Kostenstellen ist in der Anlage 1 zu dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Haushaltspläne der Abteilungen sind durch die Abteilungsleiter zu erstellen. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 31. Oktober für das folgende Jahr in der Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Finanzierungsplanentwürfe der Zentralveranstaltungen sind in Verantwortung des Kassenwartes/ des Geschäftsführers bis zum 31. Dezember für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins sowie die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen und der Zentralveranstaltungen werden im Vorstand in der ersten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres beraten und durch diesen vorläufig in Kraft gesetzt. Die Delegiertenversammlung genehmigt den Haushaltsplan des Vereins.
- (5) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahres kein vorläufig in Kraft gesetzter Haushaltsplan vor, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht. Darüber hinaus gehende Ausgaben können bei einem unabweisbaren Bedürfnis durch Entscheidung des Kassenwartes genehmigt werden. Der Kassenwart unterrichtet den Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung.

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen dem Jahresabschluss eine Schulden- und Vermögensübersicht, sowie eine Übersicht über die Rücklagen enthalten sein.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres wird nach dem Solidaritätsprinzip ein finanzieller Ausgleich über alle Kostenstellen durchgeführt. Erwirtschaftete Überschüsse werden den Rücklagen des Gesamtvereins zugeführt.
- (3) Die Zuführung der erwirtschafteten Überschüsse in die verschiedenen Rücklageformen erfolgt auf der Grundlage der aktuellen steuerrechtlichen Bestimmungen. Der Kassenwart/ der Geschäftsführer erarbeitet gemeinsam mit dem vom Verein beauftragten Steuerbüro auf dieser Basis eine entsprechende Handlungsempfehlung. Diese wird der Delegiertenversammlung erläutert und zur Abstimmung gestellt. Durch die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung ist die Zuführung der erwirtschafteten Überschüsse in die verschiedenen Rücklageformen genehmigt.
- (4) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Bericht an die Delegiertenversammlung darzustellen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, der Delegiertenversammlung einen Finanzbericht vorzulegen, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses, die Schulden- und Vermögensübersicht sowie die Rücklagen aufgeführt und erläutert werden.
- (6) Der komplette Jahresabschluss und der Finanzbericht werden nach der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung für vier Wochen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausgelegt.

§ 4 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und nur über die Konten des Vereins zu führen.
- (2) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes jeweils zu zweit.
- (3) Sofern für zahlungsauslösende Vorgänge Rechnungen ausgestellt werden, sind diese an den

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

SV Turbine Neubrandenburg e.V.
Geschwister-Scholl-Str. 18
17033 Neubrandenburg

zu adressieren.

- (4) Zur Finanzierung der laufenden Ausgaben wird in der Geschäftsstelle eine Hauptkasse geführt. Der Bargeldbestand der Hauptkasse darf die maximale Summe von 1.500,00 Euro nicht überschreiten. Sonderkassen als Bestandteil der Hauptkasse (z. B. für Veranstaltungen) können von der Geschäftsstelle mit Genehmigung des Kassenswartes zeitlich befristet angelegt werden. Die Auflösung der Sonderkasse mit Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche vorzunehmen.
- (5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, der den Tag der Zahlung, den gezahlten Betrag und den Verwendungszweck enthalten muss. Auf den Urbelegen dürfen keine Veränderungen vorgenommen und keine Daten unkenntlich gemacht werden. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden. Alle Buchungsbelege mit Bargeldverkehr sind vom Kassenswart/ vom Geschäftsführer im elektronischen Kassensbuch zu erfassen. Buchungsbelege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs werden vom Kassenswart/ vom Geschäftsführer zur weiteren Verarbeitung an das vom Verein beauftragte Steuerbüro übergeben.
- (6) Bei Bargeldeinnahmen ist dem Einzahler eine Quittung zu übergeben. Die Durchschrift bzw. Kopie der Quittung gilt als Einnahmebeleg.
- (7) Alle Ausgabenbelege sind vor Auszahlung bzw. Überweisung des Betrages durch den Kassenswart oder im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied zur Zahlung anzuweisen. Die Anweisung darf nur erfolgen, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit zuvor kontrolliert und per Unterschrift bestätigt wurde. Die Kontrolle der Rechnung hat, unter Beachtung von Skontofristen, zeitnah zu erfolgen.
- (8) Für die Nachweisführung der finanziellen Mittel und die ordnungsgemäße Durchführung des Zahlungsverkehrs ist der Kassenswart/ der Geschäftsführer verantwortlich. Die Kontrolle erfolgt über regelmäßige Prüfungen durch die Kassensprüfer. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 5 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Verpflichtungsgeschäfte sind alle Handlungen, durch die der Verein zur Zahlung einer Geldleistung oder zur Übereignung von Vermögenswerten verpflichtet wird.

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse in unbegrenzter Höhe zu fassen.
- (3) Verpflichtungsgeschäfte können nach § 9 Absatz 2 der Satzung in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BGB nur durch den Vorsitzenden mit seinem Stellvertreter, durch zwei Stellvertreter gemeinsam, oder durch den Vorsitzenden und den Kassenwart/ den Geschäftsführer oder durch einen Stellvertreter und den Kassenwart/ den Geschäftsführer rechtsverbindlich eingegangen werden.
- (4) Die hauptamtlichen Vereinssportlehrer sowie die Abteilungsleiter (bei deren Verhinderung nacheinander deren Stellvertreter und die für Kassengeschäfte zuständigen Mitglieder der Abteilungsleitung) sind nach § 30 BGB bevollmächtigt, Verpflichtungsgeschäfte ohne vorherige Beschlussfassung durch den Vorstand unter folgenden Einschränkungen einzugehen:
 - a) Die Mittel für das Verpflichtungsgeschäft müssen im Haushaltsplan nachgewiesen sein.
 - b) Die Ausgabe darf im Einzelfall 200,00 Euro nicht übersteigen. Dabei ist es unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die vorherige Genehmigung der Ausgaben zu umgehen.
 - c) Die Ausgabe steht nicht grundsätzlich unter Genehmigungsvorbehalt nach § 6, Nr. 5 dieser Ordnung.
- (5) Der hauptamtliche Geschäftsführer ist berechtigt, Verpflichtungsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro einzugehen.
- (6) Der grundsätzlichen Zustimmung des Vorstandes bedürfen alle Verpflichtungen:
 - a) mit denen laufende Ausgaben für Übungsleiter und Sportler vereinbart werden,
 - b) mit denen die Haushalte kommender Jahre belastet werden und
 - c) für die Mittel, die ein Überschreiten des eingereichten Haushaltsplanes nach sich ziehen.
- (7) Für Maßnahmen und Beschaffungen, für die Zuschüsse beantragt werden, dürfen erst dann Aufträge erteilt werden, wenn die Bewilligungsbescheide der Zuschussgeber vorliegen.
- (8) Verpflichtungserklärungen sind grundsätzlich schriftlich abzugeben, ausgenommen sind Ausgaben bis zum Betrag von 200,00 Euro, bei denen Zug um Zug gehandelt wird. Verpflichtungserklärungen mit laufenden Zahlungen bedürfen immer der Schriftform.
- (9) Vereinsmitglieder, die ohne Verpflichtungsermächtigung des Vorstandes Verbindlichkeiten eingehen, können auf Beschluss des Vorstandes bis zur vollen

Finanzordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Höhe in Regress genommen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Erklärung der Widerspruch gegenüber dem Vereinsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Verteilung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen und entsprechend der Beitragsordnung auf die Kostenstellen (Abteilung, Vorstand) verbucht.
- (2) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher sowie privater Stellen fließen dem Verein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen. Sofern diese zweckgebunden ist, dürfen sie nur für die vom Zuschussgeber vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung aller nicht zweck- oder abteilungsgebundenen Zuschüsse und Spenden entscheidet der Vorstand.
- (3) Einnahmen aus Sponsorenverträgen und anderen Verträgen werden durch die Geschäftsstelle vereinnahmt und sind dem vertragsgerechten Zweck zuzuführen.
- (4) Über die Verwendung von sonstigen Einnahmen, die nicht von § 6 Absatz 2 und 3 erfasst werden, entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Abteilungen sind angehalten, zur Eigenfinanzierung Spenden einzuwerben oder Sponsorenverträge anzubahnen. Sie sind aus steuerrechtlichen Gründen jedoch nicht berechtigt, Spendenvereinbarungen oder Sponsorenverträge abzuschließen.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Finanzmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie stehen vorrangig für die Absicherung des Sportbetriebes zu Verfügung.
- (2) Die Finanzierung von Maßnahmen, die nicht im Haushalt geplant wurden, sind auf der Basis eines Finanzierungskonzeptes vor Maßnahmenbeginn beim Vorstand zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.
- (3) Falls durch eine bevorstehende Ausgabe ein Negativsaldo auf einer Kostenstelle zu erwarten ist, darf sie nur dann getätigt werden, wenn sie im Haushaltsplan eingeplant ist. In diesem Fall ist im Rahmen des Solidaritätsprinzips, jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes durch den Verein zu ermöglichen.
- (4) Zur Vorbereitung von Maßnahmen und Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, nach Zustimmung durch den Kassenwart, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Die erhaltenen Vorschüsse sind unverzüglich,

Finanzordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle abzurechnen. Bei Fristüberschreitung hat der Vorschussempfänger pro Woche der Verzögerung eine Verzugsgebühr in Höhe von 1% des Vorschussbetrages zu zahlen. Die Gebühr wird sofort fällig. Der Widerspruch ist ausgeschlossen.

- (5) Die Abrechnung aller Maßnahmen hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu erfolgen.
- (6) Den letzten Termin zur Abrechnung für das laufende Geschäftsjahr im Monat Dezember legt der Vorstand fest. Der Termin wird den Abteilungsleitern rechtzeitig durch den Kassenwart/ den Geschäftsführer bekannt gegeben.

§ 8 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen, in das alle Gegenstände, die sich im Besitz des Vereins befinden und nicht zum Verbrauch bestimmt sind, aufzunehmen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Gegenstände erworben wurden, oder durch Schenkung zuzielen.
- (2) Die Inventarliste muss enthalten:
 - a) die Inventarnummer,
 - b) die Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung,
 - c) das Anschaffungsdatum,
 - d) den Gegenstandswert zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Zeitwert,
 - e) die beschaffende bzw. nutzende Abteilung und
 - f) den Aufbewahrungsort
- (3) Gegenstände, die ausgesondert werden sollen, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen. Unbrauchbare bzw. überzählige Gegenstände sind möglichst zum Zeitwert zu veräußern. Der Erlös fließt gegen Vorlage eines Belegs je nach Zuordnung des Gegenstandes gemäß Inventarliste der Abteilung zu. Über verschenkte Gegenstände ist ebenfalls ein Beleg vorzulegen.
- (4) Alle zwei Jahre (beginnend ab 2019) ist jeweils zum 31.12. eine Inventur durchzuführen. Hierzu sind alle Gegenstände aufzunehmen und in Inventurlisten einzutragen. Die Inventurlisten sind dem Vorstand bis zum 15.01. des folgenden Jahres vorzulegen. Die Inventuren sind durch die Geschäftsstelle in Verantwortung des Kassenwarts/ des Geschäftsführers vorzubereiten. Die Durchführung der Inventuren obliegt den Abteilungsleitern und für die Geschäftsstelle den Kassenprüfern.

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

§ 9 Haftung

- (1) Vereinsmitglieder können für von ihnen verschuldete Aufwendungen (Verbandsstrafe, Bußgelder, Strafgebühren usw.) sowie Schäden an Vereinseigentum finanziell verantwortlich gemacht werden. Gleiches trifft auf Schäden zu, die auf Verstößen gegen diese Ordnung entstehen. Der Vorstand hat in diesen Fällen die Höhe des Regressanspruches zu begründen und die Ansprüche gegenüber dem Verursacher unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Gegen die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch den Vorstand besteht die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist schriftlich binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vereinsrat zu erklären und zu begründen. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Vorfälle mit finanzieller Auswirkung entscheidet, sofern diese nicht in anderen Ordnungen geregelt sind, der Vorstand nach Anhörung des Kassenwarts/ des Geschäftsführers.
- (2) Die Finanzordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 19.02.2019.

Finanzordnung
des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Anlage 1 zur Finanzordnung

Einnahmen	Kostenstellen (jede Abteilung sowie der Vorstand sind eigenständige Kostenstellen)	
	Vorstand	Abteilungen
Mitgliedsbeiträge	Nach Beitragsordnung	
Zusatzbeiträge (Abteilungsbeiträge)		100 %
Personalkostenzuschüsse	100 %	
Zuschuss Stadt Neubrandenburg (Kinder- und Jugendförderung)	100 %	
Zuschuss Stadt Neubrandenburg (Sportförderrichtlinie)	100 %	
Zuschuss LSB (Sportförderrichtlinie)	100 %	
Zuschuss ProjektSchule - Verein		100 %
Zweckgebundene Zuschüsse für andere Maßnahmen	Entsprechend der Zweckbestimmung	
Zweckgebundene Spenden und Sponsorengelder	Entsprechend der Zweckbestimmung	
Allgemeine Spenden	100 %	
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	100 %	
Eintritts- / Startgelder für Zentralveranstaltungen	100 %	
Werbeeinnahmen bei Zentralveranstaltungen	100 %	
Eintritts- / Startgelder für Turniere und Meisterschaften einzelner Abteilungen		100 %
Einnahmen aus Trikots- und Bandenwerbungen		100 %
Einnahmen aus Auftritten und Präsentationen		100 %
Sonstige Einnahmen und Zuschüsse	100 %	

Finanzordnung

des SV Turbine Neubrandenburg e.V.

Ausgaben	Kostenstellen (jede Abteilung sowie der Vorstand sind eigenständige Kostenstellen)	
	Vorstand	Abteilungen
Sportstättennutzungsgebühren für Training und Sportbetrieb		100 %
Gehalt für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter	100 %	(Umlage bei Trainingsbetrieb)
Beiträge an KSB, LSB	100 %	
Versicherungen und Steuern	100 %	
Aufwendungen für Ehrungen nach der Ehrungsordnung	100 %	
Kosten der Geschäftsstelle	100 %	
Kosten der Geschäftsführung, Buchhaltung, Beratungen	100 %	
Betriebs- und Energiekosten der Geschäftsstelle und der Vereinsräume	100 %	
Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen		100 %
Kosten für die Übungsleitervergütung/Trainer	Nach Honorarordnung	
Aufwandsentschädigung Vorstand, Vereinsrat, Abteilungsleiter, Beiräte	100 %	
Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten		100 %
Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung	Zuschuss Werbung	100 %
Fahrgeldentschädigung	Nach Honorarordnung	
Werbekosten	100 %	
Strafgelder		100 %
Entgelte für Schieds- und Wettkampfrichter		100 %
Beiträge an die Fachverbände		100 %
Startgebühren und Spielrundengebühren		100 %
Kosten für die Anmietung und den Betrieb von fremden Fahrzeugen		100 %
Betriebs- und Unterhaltungskosten für eigene Fahrzeuge	100 %	(Umlage bei Nutzung)
Gesellige Abteilungsveranstaltungen		100 %
Trainingslager, Ausflüge u. Ä.		100 %
Übungsleiterausbildung	Nach Honorarordnung	
Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen usw.	Nach Honorarordnung	
Zentralveranstaltungen	100 %	